



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 i.d.g.F., nachstehende Änderung der folgenden Verordnung beschlossen:

ÄNDERUNG der

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 5 Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich-Teilgebiet 1 (Badeteich):

- Im Sommerbetrieb (April bis Oktober)
 - 8 oder 16 Einsammlungen von Restmüll
 - **33** Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- Ansonsten wie im Pflichtbereich-Teilgebiet 2
- Altpapier wahlweise 6 Einsammlungen oder Einbringung bei Sammelinseln

(2) Im Pflichtbereich-Teilgebiet 2:

- 13 oder 26 Einsammlungen von Restmüll
- **40** Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 12 Einsammlungen von Altpapier

Jährliche Ausgabe von 9 gelben Säcken für Altstoffe (Abholung laut Abfuhrplan).

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt einmal pro Jahr gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zu den Öffnungszeiten Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum, Im Setzfeld 3, einzubringen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)
pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von	80 Liter	€	8,15
b) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	11,58
c) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	22,10
d) für einen Müllbehälter von	360 Liter	€	33,14
e) für einen Müllbehälter von	1.100 Liter	€	106,89

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro Müllbehälter € 6,18

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)
pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	2,46
b) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	3,07

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 5 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Diese Verordnung tritt ab 01. Jänner 2021 in Kraft.



Bürgermeister
Dr. Günter Trettenhahn

angeschlagen am: 16. Dezember 2020
abgenommen am: 31. Dezember 2020